

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen „ Förderverein Uta – Schule Naumburg “. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Naumburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Gestaltung des Schullebens an der Uta – Schule in Naumburg. Weiterhin die Förderung der Bindungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden im Sinne einer Schulgemeinschaft zu pflegen, für ein angemessenes Bild der Schule in der Öffentlichkeit beizutragen sowie bedürftigen Schülern Hilfe zu gewähren und die Anschaffung von Unterrichtsmaterial zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Die dem Schulträger obliegenden Aufgaben hinsichtlich Unterhaltung und Ausgestaltung des Schulgebäudes sind davon ausgeschlossen. Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen dem Schulträger in keinem Fall.

Zuwendungen des Vereins an die Uta – Schule Naumburg bzw. deren Rechtsträger erfolgen zu Eigentum unter der auflösenden Bedingung ausschließlicher Verwendung zu Gunsten oben genannter Schule. Im Falle anderweitiger Verwendung kann der Verein die Rückgabe der Zuwendung beanspruchen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, welcher die Erklärung beinhalten soll, dass der Beitretende sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit Ablauf des Schuljahres in welchem die Kündigung wirksam wird. Ansprüche auf Auszahlung von Vermögensteilen besteht nicht.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Beiträgen bei Verzug. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand kann trotzdem in Fällen einer begründeten Notlage die Beiträge einzelner Personen ermäßigen oder die Auszahlung zeitweise aussetzen lassen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Beirat, Ausschüsse, Arbeitsgruppen u. ä.)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten halben Jahr nach dem Schluss eines Geschäftsjahres, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlassung
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins
- Die Auflösung des Vereins
- Die Ausschliessung eines Vereinsmitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 7) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- Repräsentation des Vereins,
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;

Ständig beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht ist der/die Leiter/-in der Uta – Schule.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres und mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Kassenführung Rechnung abzugeben.
2. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht niederlegen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.
3. Während des laufenden Geschäftsjahres kann durch die Kassenprüfer eine Revision der Geschäftskasse vorgenommen werden. Hierüber erstatten die Kassenprüfer dem Vorstand schriftlich Bericht.
4. Die Wahl der Kassenprüfer findet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Zeitweilige Projektgruppen

Zur Unterstützung des Zwecks und der Ziele des Vereins können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zeitweilige Projektgruppen gebildet werden.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Uta - Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.01.2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: